

Vorgaben des Umweltstrafrechts und des Forstgesetzes

Chiara Schartmüller

Forstgesetz

- „Jedermann darf,..., Wald zu **Erholungszwecken** betreten.“
- Außer...
 - ⊗ Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen
 - ⊗ Wieder- und Neubewaldungsflächen (< 3m)
 - ⊗ Waldflächen mit behördlichem Betretungsverbot
 - ⊗ Durch den*die Waldeigentümer*in gesperrte Flächen
- Darüber hinausgehende Nutzung nur mit Zustimmung des*der Berechtigten



Betreten vs. Befahren

- Auslegungsfragen
 - Wandern
 - Skifahren, Skitouren
 - Mountainbiken

Haftung und Sanktionen

- Haftung
 - §176 ForstG bzw. §1319a ABGB
 - Wegehalterhaftung
 - Haftung bei unbefugter Benutzung

- Sanktionen (§174 ForstG)
 - Geldstrafen
 - Freiheitsstrafen

Lösungsvorschläge

- Höhere Strafen
- Öffnung der Forststraßen für den Radverkehr
- Besucher*innenlenkung
- Infokampagnen
- Neuformulierung des §33 ForstG